



**Kleine Anfrage**  
**des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)**  
**und Antwort**  
**der Landesregierung – Finanzministerin**

**Umsatzsteuerpflicht für Kommunen**

Vorbemerkung:

In dem Artikel im Hamburger Abendblatt "'Unsinn' gefährdet viele Osterfeuer: Feuerwehr muss Bratwurst versteuern"<sup>1</sup> vom 3. April 2026 wird die Umsatzsteuerpflicht für Gemeinden thematisiert. Dies führe dazu, dass Gemeinden bzw. Gemeindeeinrichtungen wie z.B. Feuerwehren die Verkäufe von Speisen und Getränken versteuern müssen.

1. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen findet die Umsatzsteuerpflicht für Gemeinden, Feuerwehren und ähnliche einer Gemeinde zugehörigen Einrichtungen bzw. Organisationen nach § 2b UStG Anwendung? Bitte erläutern.

**Antwort:**

Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer.

---

<sup>1</sup> <https://www.abendblatt.de/schleswig-holstein/pinneberg/article411625401/unsinn-gefaehrdet-osterfeuer-feuerwehr-muss-bier-und-bratwurst-jetzt-versteuern.html>

Nach § 2 Absatz 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt; das Unternehmen umfasst dabei die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

Soweit juristische Personen öffentlichen Rechts (jPöR) - wie zum Beispiel Gemeinden - Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten sie nach § 2b Absatz 1 UStG nicht als Unternehmer. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

§ 2b UStG ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG konnte eine jPöR bis zum 31. Dezember 2016 dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat eine jPöR diese Erklärung abgegeben und sie für vor dem 1. Januar 2025 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung nach § 27 Absatz 22 UStG auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführt werden. § 2b UStG findet in diesem Fall erst ab dem 1. Januar 2027 Anwendung.

2. Inwiefern und in welchem Umfang sind Gemeinden, Feuerwehren und ähnliche einer Gemeinde zugehörigen Einrichtungen bzw. Organisationen von der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG betroffen? Bitte erläutern.

**Antwort:**

Nach § 2 Absatz 3 UStG alter Fassung waren jPöR grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Mit der Einführung des § 2b UStG wird die Unternehmereigenschaft von jPöR weiter gefasst als zuvor. Auf Grund dessen werden künftig deutlich mehr Leistungen der Gemeinden der Umsatzsteuer unterliegen als in der Vergangenheit. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gelten Tätigkeiten der Gemeinden nur dann nicht als unternehmerisch und damit als nicht umsatzsteuerbar, wenn ihnen diese Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

3. Sind der Landesregierung bereits weitere Fälle bekannt, wo diese Regelung vor Ort zu Problemen geführt hat? Bitte erläutern.

**Antwort:**

In der Praxis besteht für die Gemeinden die Schwierigkeit oft darin, die Regelungen des § 2b UStG auf die sehr unterschiedlich und vielschichtig ausgestalteten Einzelfälle anzuwenden. Die Finanzverwaltung befasst sich regelmäßig mit entsprechenden Anfragen aus den Gemeinden.

Es obliegt jedoch - wie jedem anderen Steuerpflichtigen auch - der Gemeinde selbst, von ihr verwirklichte, umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte dem Finanzamt gegenüber zutreffend zu erklären.

4. Sofern eine Verpflichtung besteht, wie bewertet die Landesregierung diese Verpflichtung für Gemeinden, Feuerwehren und ähnliche einer Gemeinde zugehörigen Einrichtungen bzw. Organisationen? Bitte erläutern.

**Antwort:**

Grund für die Neuregelung des § 2b UStG waren insbesondere unionsrechtliche Bedenken gegen die bisherige Besteuerung von jPöR. Dem Auseinanderfallen des nationalen Rechts und des Unionsrechts war der BFH durch eine richtlinienkonforme Auslegung begegnet. Gleichwohl bestanden auf Ebene der Finanzverwaltung weiterhin Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der BFH-Rechtsprechung. Mit der Einführung des § 2b UStG hat der Gesetzgeber auf zunehmende Kritik reagiert und das nationale Umsatzsteuerrecht an das harmonisierte Mehrwertsteuerrecht der Europäischen Union angeglichen.

In § 27 Absatz 22 UStG hat der Gesetzgeber jedoch eine großzügige Übergangsregelung von nunmehr zehn Jahren - zuletzt verlängert durch Artikel 25 Nummer 24 Buchstabe a des JStG 2024 - geschaffen, damit sich die jPöR auf die Neuregelung einstellen können.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung durch den Verkauf von Speisen und Getränken bei Dorf- oder Ortsfesten durch Gemeinden, Feuerwehren und ähnliche einer Gemeinde zugehörigen Einrichtungen bzw. Organisationen? Bitte erläutern.

**Antwort:**

Im Zuge der Anwendung des § 2b UStG ist stets zu prüfen, ob eine Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (vgl. § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG). Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht der Regelung in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Auf den Verkauf von Speisen und Getränken bei Dorf- oder Ortsfesten durch Gemeinden, Feuerwehren und ähnliche einer Gemeinde zugehörige

Einrichtungen bzw. Organisationen ist § 2b UStG jedoch nicht anzuwenden, da es sich nicht um eine im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegende Tätigkeit handelt. Der Verkauf erfolgt stets auf privatrechtlicher Grundlage und ist daher ebenso zu besteuern wie bei anderen Unternehmern, die derartige Leistungen erbringen. Eine Prüfung möglicher Wettbewerbsverzerrungen ist nicht erforderlich.

6. Plant die Landesregierung, sich auf Bundesebene für Ausnahmetatbestände für vorgenannte Fälle einzusetzen? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

**Antwort:**

Wie in der Antwort zu Frage 4 beschrieben, orientiert sich die Neuregelung des § 2b UStG an den im Mehrwertsteuerrecht verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts. Um eine Verletzung des Unionsrechts auszuschließen und eine Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu vermeiden, plant die Landesregierung nicht, sich für Ausnahmetatbestände einzusetzen.